



Vereinbarung über den Abrechnungszeitraum nach § 40 Abs. 3 EnWG

Zusatzvereinbarung zwischen
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH - nachstehend SWR genannt -
Siebenlindenstr. 19, 72108 Rottenburg am Neckar

und

Firma, Vor- und Nachname, - nachstehend Kunde genannt - **KundenNr.**
[] []

in Abweichung zum

Liefervertrag (Bezeichnung Vertrag: rogas / rostrom []) vom []

Lieferverhältnis in der Grundversorgung

1 Abrechnungszeitraum

1.1 Der Kunde beauftragt die SWR, beginnend ab dem [], frühestens jedoch ab Lieferbeginn gemäß § 40 Abs. 3 EnWG in

monatlichen

vierteljährlichen

halbjährlichen

Zeiträumen abzurechnen.

1.2 Bei einer vierteljährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalendervierteljahr, d.h. für die Zeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember. Bei einer halbjährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalenderhalbjahr, d.h. für die Monate Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember.

1.3 Für den Fall, dass die Abrechnung in den in Ziffer 1.1 gewählten Zeiträumen vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 6 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):
Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Beginn der Leistungserbringung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

2 Abschlagszahlung

Auch bei vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung ist die SWR weiterhin berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung wird die SWR keine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.

3 Selbstablesung durch den Kunden/Datenübermittlung

3.1 Die Zählerstände werden ohne erneute Aufforderung vom Kunden kostenlos abgelesen und an die SWR übermittelt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

3.2 Als Übermittlungsweg für die Übermittlung der abgelesenen Zählerstände gilt:

E-Mail (kundenservice@sw-rottenburg.de)

Online-Portal (www.sw-rottenburg.de)

Telefon-Nummer: 07472 / 933 – 144

Telefax-Nummer: 07472 / 933 – 150

per Ablesekarte an folgende Anschrift:

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
Siebenlindenstr. 19
72108 Rottenburg am Neckar

- 3.3 Bei monatlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am **letzten Tag des Monats** ab und übermittelt den Zählerstand **binnen drei Kalendertagen an die SWR**.
- 3.4 Bei vierteljährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand jeweils am **31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.** eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand **binnen drei Kalendertagen an die SWR**.
- 3.5 Bei halbjährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am **30.06.** und am **31.12.** eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand **binnen drei Kalendertagen an die SWR**.
- 3.6 Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 nicht oder verspätet an die SWR, ist dieser berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, oder die Ablesung für diesen Fall selbst durchzuführen oder durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister durchführen zu lassen.
- 3.7 Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 wiederholt nicht und/oder wiederholt verspätet an die SWR, ist die SWR berechtigt, zukünftig keine Ablesung durch den Kunden mehr zuzulassen. Die SWR wird die Ablesung dann selbst durchführen oder durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister durchführen lassen. Hierfür zahlt der Kunde Entgelte gem. Ziff. 4 b. Die SWR ist zusätzlich berechtigt, in diesen Fällen Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen und/oder diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Kunde hat die fehlende oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten.
- 3.8 Übermittelt der Kunde einen falschen Zählerstand, wird die SWR den zu wenig in Rechnung gestellten Betrag nachfordern oder den zuviel berechneten Betrag erstatten. In diesen Fällen ist die SWR berechtigt, den Verbrauch entsprechend Ziff. 3.6 zu schätzen. Im Übrigen gilt Ziff. 3.7 dieser Zusatzvereinbarung entsprechend.

4 Entgelt

- a) Zu den im Liefervertrag vereinbarten Kosten für die Energielieferung kommen zusätzliche Kosten für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung hinzu, die gemeinsam mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet werden. Der Preis für die Abrechnung beträgt:

Bei monatlicher Abrechnung:	Der Grundpreis erhöht sich um 114,24 Euro brutto pro Jahr (96,00 Euro netto pro Jahr)
Bei vierteljährlicher Abrechnung:	Der Grundpreis erhöht sich um 38,08 Euro brutto pro Jahr (32,00 Euro netto pro Jahr)
Bei halbjährlicher Abrechnung:	Der Grundpreis erhöht sich um 19,04 Euro brutto pro Jahr (16,00 Euro netto pro Jahr)

- b) Der Preis für die ggf. erforderliche Ablesung durch die SWR, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, der ebenfalls mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet wird, beträgt:

Bei monatlicher Ablesung:	71,54 Euro brutto (60,12 Euro netto) / Jahr
Bei vierteljährlicher Ablesung:	23,85 Euro brutto (20,04 Euro netto) / Jahr
Bei halbjährlicher Ablesung:	11,92 Euro brutto (10,02 Euro netto) / Jahr

5 Laufzeit / ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12. des Jahres des Vertragsschlusses gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Erfolgt die ordentliche Kündigung durch die SWR, wird diese dem Kunden so rechtzeitig eine Nachfolgevereinbarung anbieten, dass eine ununterbrochene Fortsetzung des Abrechnungsturnus möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Lieferverhältnisses. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz bleiben unberührt.

6 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH, Siebenlindenstr. 19, 72108 Rottenburg am Neckar; Fax: 07472 933-150; E-Mail: info@sw-rottenburg.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

, den
Ort Datum

, den
Ort Datum

.....
Unterschrift SWR

.....
Unterschrift Kunde

Stadtwerke Rottenburg
am Neckar GmbH
Siebenlindenstr. 19
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon 07472 933-0
Telefax 07472 933-150

info@sw-rottenburg.de
www.sw-rottenburg.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister Stephan Neher

Geschäftsführer
Martin Beer

Amtsgericht Stuttgart HRB 721736
Steuernummer: 86156/01203

Bankverbindungen
Volksbank Herrenberg-Rottenburg
BIC GENODES1VBH
IBAN DE 97 6039 1310 0010 1950 17
Kreissparkasse Tübingen
BIC SOLADES1TUB
IBAN DE10 6415 0020 0002 0972 00



Stadtwerke Rottenburg
am Neckar GmbH
Siebenlindenstr. 19
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon 07472 933-0
Telefax 07472 933-150

info@sw-rottenburg.de
www.sw-rottenburg.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister Stephan Neher

Geschäftsführer
Martin Beer

Amtsgericht Stuttgart HRB 721736
Steuernummer: 86156/01203

Bankverbindungen
Volksbank Herrenberg-Rottenburg
BIC GENODES1VBH
IBAN DE 97 6039 1310 0010 1950 17

Kreissparkasse Tübingen
BIC SOLADES1TUB
IBAN DE10 6415 0020 0002 0972 00

